
Die Anordnung der Materialien dieses Bandes ist von der in den frühern Jahrgängen verschieden. Ich darf erwarten, daß die Leser des Jahrbuches diese Abänderung mit mir für eine Verbesserung ansehen. Die Abtheilung Medizinalordnung, die sonst als der wichtigste Theil der Gesundheitspolizei unter der Rubrik „Medizinalwesen“ aufgeführt wurde, steht jetzt für sich, so daß die gesammte Staatsarzneikunde in drei Zweige, *Medizinalordnung*, *medizinische Polizei* und *gerichtliche Medizin* ausgeht. Kann gleich die Medizinalordnung (Medizinalverfassung, Polizei der Medizin) in gewisser Hinsicht als der Gesundheitspolizei untergeordnet betrachtet werden, so verdient sie doch allerdings, wegen ihres Umfanges, der Wichtigkeit ihrer Gegenstände und ihres Einflusses auf die beiden andern Zweige der Staatsarzneikunde, gleichen Werth in der Eintheilung. Sie dürfte vielmehr im Systeme der medizinischen Polizei und der gerichtlichen Medizin vorausgehen müssen; denn nur bei einer wohlorganisirten Medizinalverfassung kann in einem

Staate die medizinische Polizei richtig gehandhabt und die gerichtliche Arzneikunde mit angemessener Wirkung angewendet werden. Ich habe bei dieser Ansicht des Systems der Staatsarzneikunde ehrwürdige Vorgänger.

Die Benennung Staatsarzneikunde wurde neuerdings wieder bestritten. Ich finde indess gar keine überzeugende Gründe sie aufzugeben. Man nahm dabei endlich seine Zuflucht zu Autoritäten. Mit Unrecht wurde aber der allgemein verehrte FRANK angeführt. Nicht allein seine neuern Schriften, sondern auch seine ältern beweisen das Gegentheil. Man lese nur die Vorrede zum vierten Bande von FRANK'S System der medizinischen Polizei *).

Zur Ersparung des Raumes entfernte ich in diesem Jahrgange die Beförderungen und Ehrenbezeugungen, sowie die Todesfälle, und diese Rubriken sollen um eben dieser Ursache willen auch künftig wegfallen.

Hanau im Mai 1813.

Dr. J. H. Kopp.

*) Originalausgabe in 4 Bänden. 3te Auflage. Wien 1786 — 1790. 8.